

an in Anwendung. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Zürich, den 28. Jenner 1851.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident:

G. Sulzberger.

Der zweite Sekretär,

Hagenbuch.

Wir Präsident und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll besonders gedruckt, den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Donnerstags den 30. Jenner 1851.

Der erste Präsident,

Dr. U. Zehnder.

Der erste Staatschreiber,

Sulzer.

G e s e z

betreffend Unterstüzungen an Schulgenossenschaften und Schulgenossen.

Der Große Rath,
nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrathes,
beschließt:

§ 1. Dem Regierungsrathe wird ein jährlicher Kredit von Frkn. 20,000 eröffnet,

- 1) um den Schulgenossenschaften die Bestreitung ihrer Leistungen für die Schule da, wo die Verhältnisse es als nothwendig erscheinen lassen, durch Beiträge zu erleichtern;
- 2) zu Beiträgen an die Schullöhne der Kinder unvermöglicher, aber nicht almosengedüssiger Eltern und zur Vertheilung von Lehrmitteln an dieselben, sei es ganz unentgeltlich, sei es zu ermäßigtem Preise;
- 3) um die weniger bemittelten Schulgenossenschaften durch Beiträge zu freiwilligen Leistungen für Aeußnung der Schulgüter oder für Schulzwecke überhaupt aufzumuntern.

§ 2. Schulgenossenschaften, die bei geringer Entfernung und unbeschwerlicher Kommunikation ihre Vereinigung mit andern Schulgenossenschaften verweigern, haben keinen Anspruch auf die in § 1, Z. 1 und 3 erwähnten Unterstützungen.

§ 3. Gegenwärtiges Gesetz, durch welches das Gesetz betreffend Unterstützungen an Schulgemeinden und Schulgenossen vom 15. Christmonat 1845 aufgehoben wird, tritt mit heutigem Tage in Kraft. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung und mit der Erlassung der erforderlichen Reglemente beauftragt.

Zürich, den 28. Jenner 1851.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

E. Sulzberger.

Der zweite Sekretär,

Hagenbuch.

Wir Präsident und Regierungsrath des Kantons Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll besonders gedruckt, den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Donnerstags den 30. Jenner 1851.

Der erste Präsident:

Dr. U. Zehnder.

Der erste Staatschreiber,

Sulzer.

G e s e z

betreffend den Reduktionsfuß für Umwandlung der im Kanton Zürich bestehenden Geldverträge in die neue eidgenössische Währung.

Der Große Rath,

mit Hinsicht auf Art. 8 des Bundesgesetzes über die eidgenössische Münzreform und nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrathes,

verordnet:

§ 1. Das Gesetz bezeichnet als Zürichwährung den Werth aller und jeder Art von Geldverträgen, bei welchen der Einheit des Guldens keine nähere Bezeichnung oder eine der folgenden Benennungen beigesezt ist: